



**Kleine Anfrage von Emil Schweizer
betreffend Änderung des Publikationsgesetzes Geschäft Nr. 3153 behandelt 2021
bezüglich Publikation des Zuger Amtsblatts**

Antwort des Regierungsrats
vom 31. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2023 reichte Emil Schweizer, Neuheim, die Kleine Anfrage betreffend «Änderung des Publikationsgesetzes Geschäft Nr. 3153 behandelt 2021 bezüglich Publikation des Zuger Amtsblatts» ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Ist die Regierung nicht der Meinung, dass die Kommission und der Kantonsrat mehrheitlich eine Fortführung des pAmtsblatts gewünscht hat, solange dadurch dem Kanton keine Kosten entstehen?*

Hinsichtlich der Erscheinungsform des Amtsblatts hat der Kantonsrat beschlossen, ein Amtsblatt in elektronischer Form (E-Amtsblatt) **und** ein Amtsblatt in gedruckter Form (P-Amtsblatt) veröffentlichen zu lassen, wobei das E-Amtsblatt die Grundlage für das P-Amtsblatt bildet und die massgebende Fassung ist (§ 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug [Publikationsgesetz, PublG-ZG] vom 29. Januar 1981 [BGS 152.3]). Mit Bezug auf das P-Amtsblatt betonte die Kommission mehrfach, dass die Publikation desselben nicht durch den Staat erfolgen, sondern durch Vertrag Dritten übertragen werden soll (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 - 16647, Ziff. 4.5.), was im Wesentlichen damit zusammenhängt, dass das P-Amtsblatt grundsätzlich ein Marktblatt enthalten **kann** (§ 7b Abs. 5 PublG-ZG), letzteres jedoch – wie noch dargelegt wird – keine staatliche Aufgabe darstellt. Die Kommission erachtete es zudem als problematisch, wenn infolge des Drucks des P-Amtsblatts durch den Kanton diesem selbst Kosten erwachsen würden (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 - 16647, Ziff. 4.5.). Bezüglich der Kosten ist allerdings festzustellen, dass für den Druck des P-Amtsblatts so oder anders Kosten entstehen, die der Kanton zu tragen hat, entspricht die Herausgabe eines P-Amtsblatts doch dem gesetzlichen Auftrag. Einzig für ein P-Amtsblatt mit Marktblatt, welches grundsätzlich im P-Amtsblatt enthalten sein kann bzw. enthalten sein dürfte (§ 7b Abs. 5 PublG-ZG), dürfen dem Kanton keine Kosten entstehen. Aktuell präsentiert sich das P-Amtsblatt ohne Marktblatt. Laut § 7b Abs. 5 PublG-ZG obliegt es nach dem Willen des Gesetzgebers dem pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrats zu bestimmen, ob das P-Amtsblatt mit oder ohne nichtamtlichen Teil (Marktblatt) erscheint. Der Regierungsrat hat in Ziffer 7.14. seines Berichts und Antrags zur Änderung des Publikationsgesetzes vom 7. Oktober 2020 (Vorlage Nr. 3153.1 - 16430) deutlich gemacht, dass es «nach heutigem Staatsverständnis keine staatliche Aufgabe mehr dar[stellt], die Herausgabe eines 'Marktblatts' zu ermöglichen. Dies konkurrenziert private Anbieter». Die Kommission stimmte dieser Argumentation im Kern zu (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 - 16647, Ziff. 4.7.). Daher hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt, das P-Amtsblatt **ohne** einen nichtamtlichen Teil (Marktblatt) herstellen zu lassen. Diese Veränderungen hat der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten konsequent kommuniziert.

2. *Hat die Regierung interessierten Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich für den Druck und Versand des pAmtsblatts zu bewerben? Wenn nicht, weshalb nicht?*

Ja. Für die vom Gesetzgeber geforderte Papierversion des amtlichen Teils des Amtsblatts erfolgte am 22. Juli bis 26. August 2022 unter www.simap.ch und im Amtsblatt vom 22. Juli 2022 eine öffentliche Ausschreibung. Den Zuschlag erhielt die Multicolor Print AG in Baar (vgl. die Publikation in Simap und im Amtsblatt vom 23. Dezember 2022).

3. *Erachtet es die Regierung als genügend, der Bevölkerungsgruppe die keinen Zugang auf elektronischem Weg zu den amtlichen Mitteilungen hat zuzumuten, die gedruckte Version auf den Verwaltungen der Gemeinden abzuholen? Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich vorwiegend um ältere Menschen handelt, die nicht mehr alle unbeschränkt mobil sind.*

Ja. In § 7d Abs. 2 PublG-ZG hat der Kantonsrat die Art der Verteilung des P-Amtsblatts festgelegt. Er hat gerade nicht legiferiert, dass das P-Amtsblatt mittels Abonnements gegen Entgelt bezogen werden kann. Vielmehr hat er – auch wegen der neu für jedermann ermöglichten Unentgeltlichkeit des E-Amtsblatts – bestimmt, dass das P-Amtsblatt bei der Staatskanzlei, beim Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden für Interessierte unentgeltlich aufliegt. Diese Gratis-Exemplare kann man nicht nur einsehen, sondern man kann sie mitnehmen. Eine solche Verteilung des Amtsblatts ist zumutbar. Die Unentgeltlichkeit stellt gegenüber dem früheren Standard eine finanzielle Erleichterung dar.

4. *Ist die Regierung zufrieden mit dem vorliegenden pAmtsblatt Nr. 1 vom 5. Jan. 2023 speziell was die Lesbarkeit betrifft?*

Der Umschlag stützt sich auf das Corporate Design des Kantons. Das Layout der einzelnen Meldungen sowie des Inhaltsverzeichnisses entspricht der Standard-IT-Lösung, wie sie sich auch in anderen Kantonen bewährt hat. Die Schriftgrösse erwies sich für das P-Amtsblatt im Format A5 als zu klein. Die Staatskanzlei hat daher mit der Lieferantin eine Lösung erarbeitet, um das Format zu verändern. Ab der Ausgabe 4/2023 (Auslieferung am 27. Januar 2023) erscheint das P-Amtsblatt im Format A4, um die Lesbarkeit zu verbessern. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Formats des P-Amtsblatts werden die Ausgaben 1-3/2023 im Format A4 nachgedruckt und bei der Staatskanzlei, beim Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden zur unentgeltlichen Verteilung aufgelegt.

5. *Ich persönlich sowie Kolleginnen und Kollegen aus dem Kantonsrat haben negative Rückmeldungen bezüglich neuer Form der Publikation aus der Bevölkerung erhalten. Hat die Regierung / Verwaltung ebenfalls Reaktionen von Bürgern und Bürgerinnen bekommen?*

Ja. Die meisten Beanstandungen gab es wegen der Schriftgrösse. Dieser Punkt ist geregelt (vgl. die Antwort auf Frage 4). Die fehlende Möglichkeit eines Abonnements für das P-Amtsblatt lässt sich insofern relativieren, als das E-Amtsblatt Abonnemente anbietet, die zudem kostenlos sind (vgl. auch die Antwort auf Frage 3). Die Staatskanzlei nimmt die Rückmeldung ernst. Sie berücksichtigt Anregungen soweit möglich.

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023